

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 60.

Inhalt: Verordnung, betreffend den Ruf der Landsturm. S. 511. — Bekanntmachung, betreffend den Ruf der Landsturm. S. 512.

(Nr. 4467.) Verordnung, betreffend den Ruf der Landsturm. Vom 15. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen auf Grund des Artikel II § 25 des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 11) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Sämtliche Angehörigen des Landsturms I. Aufgebots, die ihm überwiesen oder zu ihm aus der Ersatzreserve übergetreten sind, werden hiermit aufgerufen.

Vom Ruf sind nicht betroffen die wegen körperlicher und geistiger Gebrechen als dauernd untauglich zum Dienst im Heere oder in der Marine festgemessenen.

Die Aufgerufenen haben sich sofort unter Vorzeigung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes zur Landsturmrolle anzumelden.

§ 2.

Sämtliche Jahressklassen des Landsturms II. Aufgebots, die aus der Landwehr oder Reserve II. Aufgebots zum Landsturm übergetreten sind, werden zum aktiven Dienst aufgerufen. Über den Zeitpunkt der Bestellung ergeht besonderer Befehl.

§ 3.

Diese Verordnung findet auf die königlich bayerischen Gebietsorte keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 15. August 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.